

Grundlagen und Bedürfnisse der Informationsbeschaffung im Rechtsetzungsprozess

Felix Uhlmann

Rechtsetzungstagung Graubünden
vom 14. November 2025



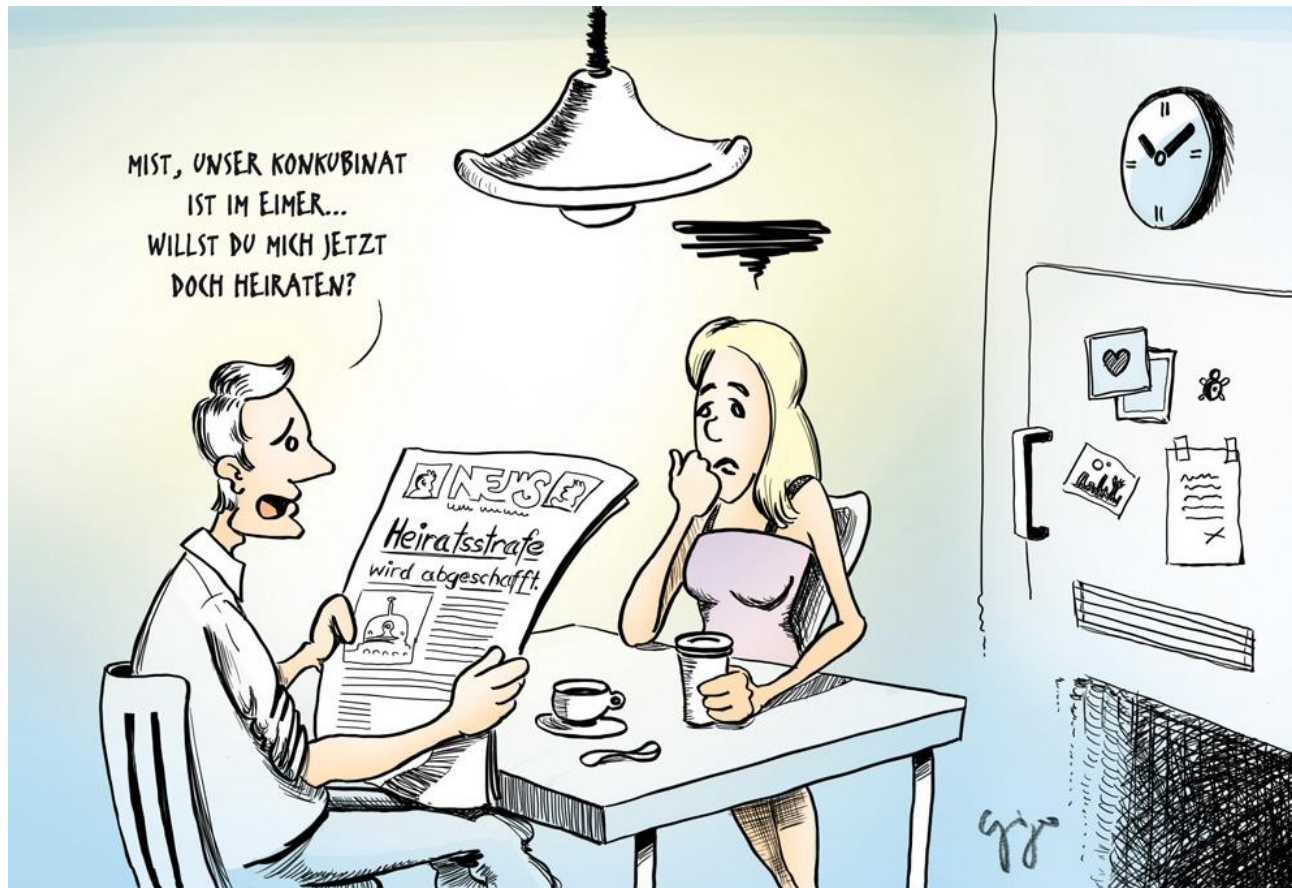
Einleitung



Cy Twombly
Nini's Painting, 1971
Kunstmuseum Basel

I. Informationsbeschaffung

1. Bedeutung



I. Informationsbeschaffung

1. Bedeutung

**BGer., Urteil 1C_315/2018 vom 10. April 2019, E. 5.1
(vgl. auch BGE 145 I 207 ff.)**

«Die am 28. Februar 2016 zur Urne gerufenen Stimmbürger haben, erstens, die Information erhalten, dass die Anzahl der von der Initiative betroffenen Zweiverdienerehepaare 80'000 betrage. Im Juni 2018 erfuhren sie, dass diese Zahl falsch war und dass stattdessen 454'000 Ehepaare betroffen sein könnten. Die ursprüngliche Zahl ist damit mehr als verfünffacht worden. Wenn man auf die Einzelpersonen statt die Ehepaare abstellt, so resultieren bei den Erwerbstätigen 908'000 Personen, die von der Initiative betroffen sein konnten.»

I. Informationsbeschaffung

1. Bedeutung

BGer., Urteil 1C_315/2018 vom 10. April 2019, E. 5.2 (vgl. auch BGE 145 I 207 ff.)

«Zweitens wurden die Stimmberechtigten nie darüber informiert, dass die Zahl von 80'000 das Ergebnis einer Schätzung war. In seinen Abstimmungserläuterungen behauptete der Bundesrat durchwegs (und unter Verwendung des Indikativs): "[B]ei der direkten Bundessteuer zahlen rund 80 000 Zweitverdienerehepaare und zahlreiche Rentner-ehepaare mehr als unverheiratete Paare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen [Hervorhebung hinzugefügt]." Weiter versicherte er: "Noch immer sind rund 80 000 Zweiverdienerehepaare und zahlreiche Rentnerehepaare bei der direkten Bundessteuer von einer verfassungswidrigen Mehrbelastung betroffen [...]." Zu keinem Zeitpunkt sagte er, dass die Zahl von 80'000 nicht auf Statistiken beruhte, sondern auf einer nach einer speziellen und wenig zuverlässigen Methode vorgenommenen Schätzung.»

I. Informationsbeschaffung

1. Bedeutung

da mihi facta, dabo tibi ius

Gib mir die Tatsachen und Du bekommst ein Gesetz?

I. Informationsbeschaffung

1. Bedeutung

Blick

Tausende Franken pro Fall

Für den Sterbetourismus bleicht auch der Steuerzahler

Auch ohne Sarco: Die Schweiz wird zunehmend zum Ziel für Sterbetourismus. Die Todesfälle kosten die Kantone jährlich mehrere Hunderttausend Franken. Doch dagegen wehren können sie sich nicht.

Publiziert: 25.09.2024 um 00:32 Uhr | Aktualisiert: 25.09.2024 um 09:19 Uhr

I. Informationsbeschaffung

1. Bedeutung

SWI swissinfo.ch

The Swiss voice in the world since 1935

Mehr



So reagierte die Welt auf Yoshis traurige Geschichte

16. Nov.. 2021 • Unser Artikel über Yoshi, der zum Sterben in die Schweiz kam, hat grosses Echo auf der ganzen Welt ausgelöst.

Die Sterbehilfe wird in der Schweiz immer breiter akzeptiert. Jedes Jahr scheiden hier mehr als 1500 Menschen durch Sterbehilfe aus dem Leben. Auch die Zahl der bei Sterbehilfeorganisationen registrierten Personen nimmt zu. Im Jahr 2023 hatte Exit, die grösste Organisation, mehr als 167'000 Mitglieder.

Die Freitod-Begleitung ist in der Schweiz zum Beruf geworden. Freitod-Begleiter:innen unterstützen Sterbewillige, in dem sie ihnen auch die tödlichen Medikamente reichen. Bei Exit sind oft Rentnerinnen und Rentner in dieser Funktion tätig.

I. Informationsbeschaffung

1. Bedeutung

Wolfsrudel schrecken die Schweiz auf – weil sie plötzlich Rinder reissen

Im Waadtländer Jura zeigen Wölfe neue Beutepräferenzen. Diesen Sommer kam es zur Eskalation. Fachleute warnen: Auch andere Regionen der Schweiz müssen sich vorbereiten.



© 14.09.2025, 06:56 ↻ 14.09.2025, 10:17

I. Informationsbeschaffung

1. Bedeutung



Wissen >

Natur & Tiere >

Wölfe in der Schweiz

Die Wolfspopulation wächst – die Konflikte bleiben

Auch dieses Jahr wird die Anzahl Wölfe in der Schweiz wachsen. Abschüsse allein würden die Probleme nicht lösen, sagt Biologe Heinrich Haller.

I. Informationsbeschaffung

2. Grundlagen



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Richtlinien für die Rechtsetzung

I. Informationsbeschaffung

2. Grundlagen

Musterstruktur für Normkonzept

1. Ausgangslage (Ist-Situation)
 - 1.1 Anstoss für die Revision
 - 1.2 Geltende rechtliche Grundlagen
2. Ziele und Mittel (Soll-Definition)
3. Grundzüge der Regelung
 - 3.1 Normstufe und systematische Einordnung
 - 3.2 Geltungsbereich und Adressaten
 - 3.3 Formale und inhaltliche Struktur
 - 3.4 Umschreibung des normativen Inhalts (Thesen/Leitsätze/Regelungsdichte)
4. Zeitplan

I. Informationsbeschaffung

2. Grundlagen

Gesetzgebungsleitfaden

Leitfaden für die Ausarbeitung
von Erlassen des Bundes

2025



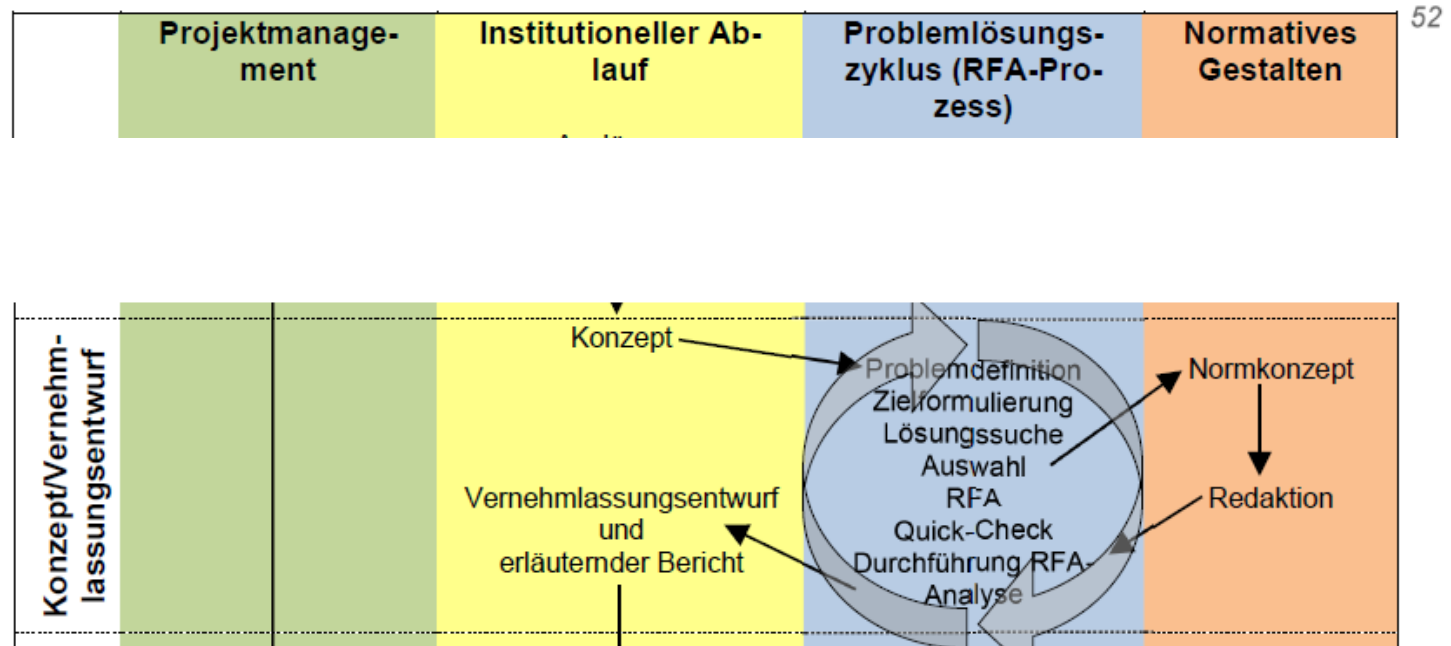
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

I. Informationsbeschaffung

2. Grundlagen

Grafische Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens



I. Informationsbeschaffung

2. Grundlagen

Vorrang und Bedeutung amtlicher Informationen

Informationsquellen bestimmen

Das Fachamt kann erforderliche Informationen namentlich auf folgenden, kombinierbaren Wegen zusammentragen: 100

- Systematisches Aufarbeiten bestehender öffentlich zugänglicher Informationen (z.B. Expertenberichte, Berichte des Bundesrats an die Bundesversammlung, Berichte parlamentarischer Kommissionen, statistische Daten);
- Beschaffen von Informationen bei anderen Dienststellen der Bundesverwaltung (z.B. Bundesamt für Statistik);
- Beschaffen von Informationen bei kantonalen oder anderen Behörden (z.B. im Rahmen einer Umfrage in Zusammenarbeit mit einer kantonalen Direktorenkonferenz);
- Vergabe eines externen Auftrags (z.B. Ländervergleich beim Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung, Grundlagenstudie oder Evaluation der geltenden Regelung durch ein Universitätsinstitut oder durch ein privates Büro);
- Durchführung eines Hearings (z.B. bei Kantonen, Gemeinden, Organisationen, Verbänden) oder andere Formen der öffentlichen Kommunikation (vgl. Rz. 70).

I. Informationsbeschaffung

2. Grundlagen

BGE 143 I 92 ff., 106 E. 6.3.4. (Wahlrecht Uri)

«Bei der Frage, ob die Zugehörigkeit der Kandidaten zu einer bestimmten politischen Gruppierung für den Entscheid der Wähler von untergeordneter Bedeutung ist, handelt es sich um eine **Tatfrage**, die allgemein und für die Gemeinden des Kantons Uri nicht einfach zu beantworten ist. Dass dem so ist, darf zwar nicht leichthin angenommen werden. Gelangen allerdings die kantonalen Behörden mit nachvollziehbarer Begründung zum Schluss, dies sei der Fall, muss es für das Bundesgericht genügen, wenn hinreichende Indizien dafür sprechen, dass ihre Einschätzung richtig ist.»

I. Informationsbeschaffung

2. Grundlagen

Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)

172.061

vom 18. März 2005 (Stand am 4. Dezember 2023)

Art. 2 Zweck des Vernehmlassungsverfahrens

² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

I. Informationsbeschaffung

2. Grundlagen

170.100

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Vom 8. Dezember 2005 (Stand 1. Mai 2025)

Art. 64a * Information

¹ In Botschaften an den Grossen Rat zu Teil- oder Totalrevisionen von Gesetzen macht die Regierung nähere Ausführungen über den Inhalt einer vorgesehenen regierungsrätlichen Ausführungsverordnung.

² Soweit möglich, unterbreitet die Regierung den Entwurf zur regierungsrätlichen Ausführungsverordnung der zuständigen Kommission zur Information.

I. Informationsbeschaffung

2. Grundlagen

Art. 64b * Botschaften

- ¹ Die Regierung begründet ihre Beschlüsse in der Regel durch Botschaften.
- ² Botschaften, die hauptsächlich Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, sind in Zusammenarbeit mit dem Obergericht auszuarbeiten.



Standeskanzlei Graubünden
Chanzlia chantunala dal Grischun
Cancelleria dello Stato dei Grigioni

Checkliste für Gesetzgebungsbotschaften

I. Informationsbeschaffung

2. Grundlagen

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)

171.10

**Wirkungen als
Schlüsselbegriff**

vom 13. Dezember 2002 (Stand am 2. Dezember 2024)

Art. 141 Botschaften zu Erlassentwürfen

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung seine Erlassentwürfe zusammen mit einer **Botschaft**.

f.¹⁵⁰ die personellen und finanziellen **Auswirkungen** des Erlassentwurfs und seines Vollzugs auf Bund, Kantone und Gemeinden sowie die Art und Weise der Kostendeckung und das Verhältnis von Kosten und Nutzen;

g.¹⁵¹ die **Auswirkungen** auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen;

I. Informationsbeschaffung

2. Grundlagen

03.05.2021

Die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rats zur kantonalen Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 erscheinen erstmals im neuen Layout. Die grossrätliche Redaktionskommission (REKO) verfolgte mit der Neugestaltung das Ziel, das Abstimmungsbüchlein interessanter und besser lesbar zu machen.

Abstimmungserläuterungen sind ein zentrales Instrument der Demokratie, indem sie dem Stimmbolk ermöglichen, Inhalt und Wirkung von Abstimmungsvorlagen zu verstehen und sich dazu eine Meinung zu bilden. Dies funktioniert indes nur, wenn die Abstimmungsbroschüre auch zur Lektüre einlädt – also ein zeitgemässes Erscheinungsbild hat und einen inhaltlichen Aufbau aufweist, der übersichtlich, klar gegliedert und lesefreundlich ist. Da das Gewand des bisherigen kantonalen Abstimmungsbüchleins in die Jahre gekommen ist, hat die REKO beschlossen, es umfassend zu überarbeiten. Als Orientierungshilfe diente die Abstimmungsbroschüre des Bundes.

"In Kürze" und "Im Detail"

Dem Zeitgeist entsprechend soll mit einem zweiteiligen Aufbau sämtlichen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern rasch und gezielt eine objektive, sachliche und ausgewogene Meinungsbildung ermöglicht werden. Neu werden der eiligen Leserin oder dem eiligen Leser in einem ersten Teil ("In Kürze") alle Vorlagen samt Abstimmungsfrage und Empfehlungen des Grossen Rats (und gegebenenfalls des Initiativ- oder Referendumskomitees) auf einer Doppelseite kurz vorgestellt. Wer sich vertieft mit dem Abstimmungsgegenstand auseinandersetzen möchte, wird im Hauptabschnitt ("Im Detail") fündig, wo Ausgangslage, Zweck und Folgen der Vorlagen ausführlich dargelegt werden. Ergänzt wird dieses Kapitel durch die Argumente des Grossen Rats (samt denjenigen einer erheblichen Minderheit im Rat) und gegebenenfalls des Initiativ- oder Referendumskomitees.

I. Informationsbeschaffung

2. Grundlagen

"Leichte Sprache" statt Beamtendeutsch

Ein neuer Anstrich oder ein klarer Aufbau alleine genügen noch nicht, um der Leserin oder dem Leser den Zugang zum Abstimmungsbüchlein zu erleichtern. Zentral ist, dass die fachlich oft komplexen Abstimmungsthemen in einer für alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verständlichen Sprache erläutert werden. Die REKO hat deshalb eine Redaktionsrichtlinie erlassen, welche die Departemente und die Komitees dabei anleiten soll, ihre Texte für die Broschüre allgemeinverständlich zu verfassen. Natürlich erscheinen die Abstimmungserläuterungen auch künftig in allen drei Kantonssprachen.

Die Abstimmungserläuterungen für die kantonale Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 werden nun erstmals im neuen Gewand erscheinen. Diese werden den Stimmberechtigten von den Gemeinden ab dem 17. Mai 2021 zugestellt.

Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)¹

161.1

vom 17. Dezember 1976 (Stand am 23. Oktober 2022)

Art. 11 Abstimmungsvorlage, Stimmzettel und Erläuterungen²¹

¹ Der Bund stellt den Kantonen die Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel zur Verfügung.

² Der Abstimmungsvorlage wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Bundesrates beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt.

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

1. Grundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

101

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

Art. 170 Überprüfung der Wirksamkeit

Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre **Wirksamkeit** überprüft werden.

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

1. Grundlagen

110.100

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom 14. September 2003 (Stand 1. Januar 2025)

Art. 31 Gesetzgebung

³ Die Gültigkeit der Gesetze kann befristet werden. Vor der Verlängerung sind die Gesetze auf ihre **Wirksamkeit** zu prüfen.....

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

1. Grundlagen

Art. 43 Leitung der Verwaltung

¹ Die Regierung steht der kantonalen Verwaltung vor.

² Sie sorgt für die rechtmässige und wirksame Tätigkeit der Verwaltung und bestimmt im Rahmen des kantonalen Rechts deren Organisation.

Art. 78 Aufgabenüberprüfung

¹ Öffentliche Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Finanzierbarkeit zu prüfen.

Art. 93 Grundsätze

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

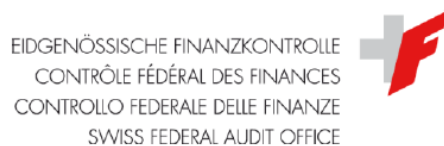
1. Grundlagen

BGE 147 I 16 ff., 46 E. 5.5, Erschliessungsgebühr TI

«I fatto che il legislatore cantonale abbia introdotto nella legge l'obbligo di analizzare, dopo un periodo di prova, l'efficacia della tassa di collegamento, oltre ad essere la dimostrazione che questi era consapevole dei problemi concernenti il rispetto delle garanzie costituzionali, permette in concreto di ritenerla ammissibile e quindi di tutelare la normativa impugnata.»

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

2. Verbesserungen



Prognosen in den Botschaften des Bundesrates

Evaluation der prospektiven
Folgenabschätzungen von
Gesetzesentwürfen

EFK-14486 / inkl. Stellungnahme / 24. Oktober 2016

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

2. Verbesserungen

Die Stichprobe ergab, dass bis zu 30 % der Botschaften den festgelegten Standards der EFK nicht genügen. Diese Standards geben eine Mindestqualität für die Botschaften des Bundesrates vor. Ein Fünftel der untersuchten Botschaften genügt nicht den Mindestanforderungen in Bezug auf die Auswirkungen für den Bund und die Wirtschaft. Im Hinblick auf die Folgen für die Kantone beträgt der Anteil qualitativ ungenügender Botschaften nahezu 30 %. Ausserdem sind seit 2012 auch die Folgen für die Umwelt und die Gesellschaft einzubeziehen. Nur ein Drittel der nach 2013 erstellten Botschaften hat auf diesen beiden Gebieten die Mindestanforderungen erreicht.

Was schwerer wiegt: Bei zu vielen Botschaften wäre eine (einfache oder vertiefte) Folgenabschätzung nötig gewesen, die aber nicht gemacht wurde. In 29 von 50 Fällen fehlte eine. Sechs Fälle sind besonders problematisch, da sie zu jenen Botschaften zählen, die eine vertiefte Abschätzung erfordert hätten. Zudem werden die Folgen und die Alternativlösungen zu spät in Erwägung gezogen. Sie sollten bereits in die Konzeptphase einfließen.

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

2. Verbesserungen

930.31

**Bundesgesetz
über die Entlastung der Unternehmen
von Regulierungskosten
(Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)**

vom 29. September 2023 (Stand am 1. Oktober 2024)

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

2. Verbesserungen

Art. 5 Regulierungskostenschätzung

¹ Die verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung schätzen bei der Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes die einmaligen und wiederkehrenden **Kosten**, die den Unternehmen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten entstehen. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung stellt die methodischen Grundlagen zur Verfügung.

² Die geschätzten Kosten werden im Antrag an den Bundesrat, im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates ausgewiesen. Sie werden soweit möglich dem erwarteten Nutzen der Regulierung gegenübergestellt.

⁴ Die verantwortlichen Einheiten aktualisieren die Ergebnisse der Regulierungskostenschätzung **im Verlauf des Rechtsetzungsprozesses**. Sie melden die Ergebnisse der Aktualisierungen der Stelle, die für das Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten verantwortlich ist.

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

2. Verbesserungen

Richtlinien für die Rechtsetzung

2.1.4.2 *Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) und KMU-Test*

Bei allen neuen oder zu revidierenden Gesetzen oder Verordnungen muss von dem für das Revisionsvorhaben zuständigen Departement vor der Vernehmlassung (bei Verordnungen vor der formellen Vorprüfung) eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchgeführt werden. Die Erlasse sollen auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen überprüft werden. Grundlage der Prüfung bildet ein Fragenkatalog. Ein solcher findet sich im Anhang des von der Regierung am 2. Mai 2006 (Prot. Nr. 490) zur Kenntnis genommenen Berichts vom 14. März 2006 des damaligen Departements des Innern und der Volkswirtschaft zur Einführung der RFA bei neuen kantonalen Erlassen.

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

3. Beweislast



BGE 109 Ia 33 ff., Sirup-Klausel Bern

«Art. 39. Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.»

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

3. Beweislast

BGE 109 Ia 33 ff., 38 E. 4, Sirup-Klausel Bern

«Die Beschwerdeführer bestreiten, dass Preisunterschiede zwischen Bier und einem alkoholfreien Getränk die Wahl beeinflusse. Es sei gerichtsnotorisch, dass der Gast entweder ein Bier oder ein alkoholfreies Getränk wünsche, nicht wegen des Preises, sondern weil er aus irgendeinem andern Grund dem einen oder andern Getränk den Vorzug gebe. Nachträglich legten der Wirteverband und Mitbeteiligte eine Publikation des Forschungsinstituts der Schweizerischen Gesellschaft für Marketing (GfM) ins Recht, die beweisen solle, dass Bier und alkoholfreie Getränke aus der Sicht des Konsumenten nicht austauschbar seien und dass die Zahl jener Konsumenten, welche sich bei der Wahl der Getränkeart nach dem Preis orientiere, verschwindend gering sei.»

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

3. Beweislast

BGE 109 Ia 33 ff., 39, Sirup-Klausel Bern

«Die von der angefochtenen Norm erstrebte Preisparität mag möglicherweise keine starke Wirkung gegen den Alkoholismus entfalten, sie braucht aber **nicht völlig wirkungslos** zu sein [...]

Wie viele Gefährdete sich vom Preis beeinflussen lassen, **kann man nicht wissen**. Es ist aber durchaus möglich, dass derjenige, der wegen des Preisunterschiedes das alkoholhaltige Getränk wählen würde und zudem alkoholgefährdet ist, mit der angefochtenen Bestimmung vom Alkoholgenuss abgehalten wird. Der Bericht des GfM bestätigt dies, auch wenn er davon ausgeht, dass der Anteil derjenigen Jugendlichen, die täglich Bier trinken und eine gewisse Missbrauchsgefährdung aufweisen würden - und die gleichzeitig sagen, sie würden Mineralwasser statt Bier des Preises wegen bestellen -, sich in kaum noch messbaren Grössenordnungen bewege.»

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

3. Beweislast

BGE 109 Ia 33 ff., Sirup-Klausel Bern

«Auch wenn die Wirkung von Art. 39 Gastgewerbegesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus nicht überschätzt werden darf, ist er doch ein **tendenziell** taugliches Mittel hiezu. Es gibt insgesamt nur bescheidene Mittel gegen Alkoholismus und Alkoholmissbrauch: die wenigen, die es gibt, **dürfen nicht verschmäht** werden. Entsprechend seines geringen Wirkungsgrades muss dann auch der Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit gering sein.»

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

3. Beweislast



Adriaen de Grijf, Amsterdam um 1670–1715 Brüssel
Hund mit totem Wild, Kunstmuseum Basel

II. Wirkungen als Schlüsselbegriff

3. Beweislast

BGE 132 I 7 ff., 13 (Hundegesetz BL)

«Die Beschränkung des präventiven Kontrollverfahrens auf einige bestimmte Hunderassen erscheint unter dem Gesichtswinkel des Gebotes der rechtsgleichen Behandlung nach dem Gesagten zwar nicht unbedenklich. Die vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft gewählte Lösung lässt sich als Sofortmassnahme zur Verbesserung des Schutzes des Publikums vor gefährlichen Hundeattacken aber solange vertreten, als die ihr zugrunde liegenden Annahmen nach den bisherigen Erfahrungen **einiger-massen plausibel** erscheinen. Falls die der Hundeverordnung zugrunde liegende Risikobeurteilung [...] **durch neue zuverlässige und aussagekräftige Erhebungen** widerlegt werden sollte, wäre die jetzige Regelung diesen Erkenntnissen anzupassen.»

Digitalisierung im Rechtsetzungsprozess

Felix Uhlmann

Rechtsetzungstagung Graubünden
vom 14. November 2025



III. Informationsbeschaffung mit KI

1. Sirup-Klausel



III. Informationsbeschaffung mit KI

1. Sirup-Klausel

Die Frage lautet: "Weißt Du, was eine Sirupklausel ist?" auf Deutsch, was "Do you know what a syrup clause is?" bedeutet.

Eine Sirupklausel scheint ein Begriff zu sein, der auf das "Sirupartikel" in der Schweiz verweist, eine gesetzliche Regelung auf kantonaler Ebene zur Alkoholprävention. Diese Regelung verlangt, dass Gastgewerbebetriebe, die Alkohol ausschenken, nicht-alkoholische Getränke zu einem niedrigeren Preis als das billigste alkoholische Getränk anbieten müssen. Dies soll verhindern, dass preisgünstige Alkoholangebote, insbesondere bei Jugendlichen, zu übermäßigem Konsum führen.

Die genauen Anforderungen variieren je nach Kanton, wie in der oben genannten Tabelle dargestellt.

III. Informationsbeschaffung mit KI

1. Sirup-Klausel

Genau, das Fazit ist richtig. Kannst Du prüfen, ob eine solche Klausel wirksam ist, also etwas zur Alkoholprävention beiträgt?

Wirksamkeit

Forschung zeigt, dass die Bereitstellung und Preisgestaltung von nicht-alkoholischen Getränken den Alkoholkonsum beeinflussen kann. Eine randomisierte kontrollierte Studie ergab, dass die Bereitstellung von kostenlosen nicht-alkoholischen Getränken den Alkoholkonsum bei exzessiven Trinkern signifikant reduzierte, mit einer anhaltenden Wirkung auch nach Beendigung der Intervention. Ein weiteres Experiment zeigte, dass eine erhöhte Verfügbarkeit von nicht-alkoholischen Getränken in einem hypothetischen Szenario die Auswahl alkoholischer Getränke verringerte. Diese Befunde deuten darauf hin, dass die Sirupklausel, indem sie nicht-alkoholische Getränke günstiger macht, wahrscheinlich zur Reduzierung des Alkoholkonsums beiträgt, insbesondere bei preissensitiven Gruppen wie Jugendlichen.

III. Informationsbeschaffung mit KI

1. Sirup-Klausel

Unterstützende Evidenz

Obwohl keine spezifischen Studien zur Wirksamkeit des Sirupartikels vorliegen, unterstützt die allgemeine Evidenz zur Preisgestaltung und Substitutionswirkung diese Schlussfolgerung. Expertenorganisationen wie Sucht-Info Schweiz begrüßen die Vereinheitlichung des Sirupartikels, was auf eine positive Wahrnehmung seiner präventiven Wirkung hinweist.

[Quellenangaben]

III. Informationsbeschaffung mit KI

2. (Allgemeine) Folgerungen

- 1. Die Informationsbeschaffung ist zentral für den Rechtssetzungsprozess. Behördliche Informationen geniessen eine grosse Glaubwürdigkeit.**
- 2. Fehler in der Informationsbeschaffung werden selten rechtlich sanktioniert (Stimmrechtsbeschwerden). Die Anforderungen an den Nachweis der Wirksamkeit (und an weitere Tatsachen) sind gering, auch wenn sich allenfalls Verschärfungen abzeichnen (Beobachtungspflicht, Entlastungsgesetz, Recherche mit KI etc.).**
- 3. KI wird die Informationsbeschaffung im Rechtssetzungsprozess massgeblich beeinflussen.**

III. Informationsbeschaffung mit KI

2. (Allgemeine) Folgerungen

- 4. Der Einsatz von KI ist rechtlich zulässig und sinnvoll. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass KI bei der Suche der Quellen nicht neutral ist, doch stellt sich das gleiche Problem bei einer einfachen Recherche mit google – was soweit ersichtlich nicht in Frage gestellt wird.**
- 5. Der Einsatz von KI sollte angemessen ausgewiesen werden. Das gilt aber in gleicher Weise für alle wesentlichen Informationsquellen und Methoden der Informationsbeschaffung. Es fehlt heute an jeder Regelung, wann, ob und wie die Verwaltung mit Lobbyisten spricht. Solche Kontakte sind nicht ausgeschlossen (sondern teilweise notwendig), müssen aber ausgeglichen und transparent erfolgen.**

IV. Mögliche digitale Projekte 2026

1. Parallele interaktive Vernehmlassung

Alle Teilnehmenden einer Vernehmlassung können – völlig freiwillig – ihre Stellungnahmen parallel auch auf eine digitale Plattform laden, auch mehrfach innerhalb der Vernehmlassungsfrist. KI fasst wöchentlich den Meinungsstand auf der digitalen Plattform zusammen.



IV. Mögliche digitale Projekte 2026

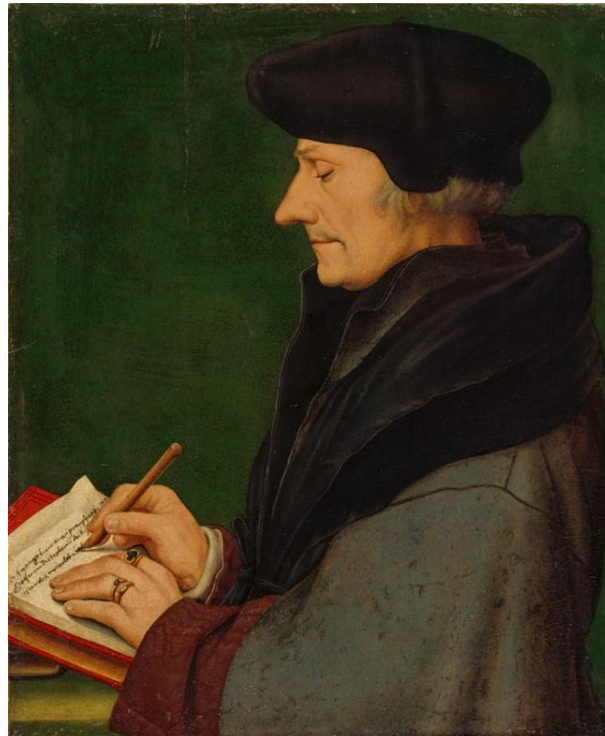
2. Interaktive Debatte

Alle Teilnehmenden können in einem Zeitfenster von ca. 30 Minuten über eine inhaltliche u/o rechtsetzungstechnische Frage eine strukturierte Debatte führen, für welche die wesentlichen Argumente und mehrheitlichen Meinungen anschliessend sofort verfügbar sind (mittels KI).

IV. Mögliche digitale Projekte 2026

3. Co-Writing

Alle Teilnehmenden (der Weiterbildung) können die Redaktion einer Norm verbessern.



Hans Holbein d. J.

Bildnis des schreibenden
Erasmus von Rotterdam,
1523

Kunstmuseum Basel,
Amerbach-Kabinett 1662
Inv. 319

IV. Mögliche digitale Projekte 2026

4. KI-Writing

KI prüft Rechtstexte und macht Verbesserungsvorschläge zu bestehenden (oder entstehenden) Rechtstexten.

KI schreibt Rechtstexte.

→ Austesten und Grenzen bestehender Modelle.